

Wissenswertes

bAV – Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten für den Arbeitgeber.

Ende 2006 hat der Gesetzgeber den § 5 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) neu gestaltet. Um den Versorgungsträgern (Versicherern, Pensionskassen, Pensionsfonds) und der Finanzverwaltung die korrekte steuerliche Beurteilung von Verträgen zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) zu ermöglichen, wurden dem Arbeitgeber neue Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten auferlegt.

Dokumentation der Steuer-Daten ist Pflicht

Nach § 5 LStDV sind Arbeitgeber mit Direktversicherungen, Pensionskassen- und Pensionsfonds-Versorgungen grundsätzlich verpflichtet, die steuerlich relevanten Daten ordnungsgemäß zu dokumentieren. Die Arbeitgeber haben die Verpflichtung, dem jeweiligen Versorgungsträger jährliche Mitteilungen über die steuerliche Behandlung der Beiträge im abgelaufenen Kalenderjahr zu senden.

Der Arbeitgeber kann nur dann auf die jährliche Mitteilungspflicht verzichten, wenn der Versorgungsträger bestätigt hat, dass er die steuerliche Behandlung der Beiträge bereits kennt bzw. feststellen kann.

Bestätigung durch die Continentale

Die Continentale Lebensversicherung AG wird Arbeitgebern diese Bestätigung ggf. ausstellen. In diesem Fall müssen uns jedoch zukünftige Änderungen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Beiträge (z. B. Eigenbeitragszahlungen im Rahmen einer Elternzeit) jeweils gesondert angezeigt werden.

Die Pflichten im Detail

Aufzeichnungspflichten

Die Aufzeichnungspflichten sind für die Unternehmensbuchführung von Bedeutung und ggf. mit der steuerberatenden Stelle zu klären.

Bei allen Arbeitnehmern, die den zusätzlichen Freibetrag des § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG in Höhe von 1.800 Euro in Anspruch nehmen, muss der Arbeitgeber gesondert je Versorgungszusage und Arbeitnehmer folgende Daten aufzeichnen:

- Zeitpunkt der Erteilung der Zusage
- alle Änderungen von Altzusagen nach dem 31.12.2004
- Zeitpunkt der Übertragung von Zusagen i. S. des Deckungskapitalübertragungsabkommens oder vergleichbarer Vereinbarungen

Wird noch die steuerliche Förderung nach § 40b EStG a.F. (= alte Fassung – bis 31.12.2004) in Anspruch genommen, muss der Arbeitgeber gesondert je Zusage (nicht je Vertrag) folgende Aufzeichnungen führen:

- Inhalt der Zusage am 31.12.2004
- Im Falle des § 52 Absatz 6 Satz 1 EStG (Möglichkeit des Verzichts auf die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG und Beibehaltung der Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40b EStG a.F.) ggf. die Verzichtserklärung des Arbeitnehmers auf die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG.
- Sonderfall „Übernahme der Versorgungszusage durch einen neuen Arbeitgeber“
Zusätzlich die Erklärung des ehemaligen Arbeitgebers, dass die Zusage vor dem 01.01.2005 erteilt wurde und bis zur Übernahme nicht als Zusage im Sinne des § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG behandelt wurde.

Mitteilungspflichten

Bei Durchführung der bAV über eine Direktversicherung, einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse hat der Arbeitgeber dem Produktanbieter spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres die geleisteten und nach § 3 Nr. 56 und 63 EStG steuerfrei belassenen Beiträge, die nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuerten Beiträge und die individuell besteuerten Beiträge mitzuteilen.

- Die Meldung ist je Zusage gesondert für jeden einzelnen Arbeitnehmer erforderlich
- Bei Beendigung des Dienstverhältnisses muss die Meldung im Laufe des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Durchführung der bAV über eine Unterstützungskasse müssen der Arbeitgeber oder die Unterstützungskasse die nach § 3 Nr. 66 EStG steuerfrei belassenen Leistungen mitteilen.

Diese Mitteilungspflichten können durch einen externen Auftragnehmer wahrgenommen werden.

Unterbleiben der Mitteilung

Eine entsprechende Mitteilung kann unterbleiben, wenn die Versorgungseinrichtung die steuerliche Behandlung der Beiträge bereits kennt oder aus den ihr vorliegenden Daten feststellen kann – und dies dem Arbeitgeber mitgeteilt worden ist.

Unterbleibt die Mitteilung des Arbeitgebers ohne eine entsprechende Mitteilung der Versorgungseinrichtung, so hat die Versorgungseinrichtung davon auszugehen, dass es sich bis zu den in § 3 Nr. 56 oder 63 EStG genannten Höchstbeiträgen um steuerbegünstigte Beiträge handelt, die in der Auszahlungsphase als Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG zu besteuern sind.